

Stellungnahme des Landesverbandes für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung zum „ZUKUNFTSVERTRAG FÜR NORDRHEIN- WESTFALEN - Koalitionsvereinbarung von CDU und GRÜNEN“

Im Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung NRW e. V. (lvkm.nrw) organisieren sich regionale Vereine für und mit Menschen mit Behinderungen im Rheinland und Westfalen-Lippe. Der lvkm.nrw ist Dachverband für die gewachsene Vielfalt von Selbsthilfe, Dienstleistungen und Einrichtungen, insbesondere für Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen und ihre Angehörigen in Nordrhein-Westfalen. Der Landesverband ist selbst kein Träger von Einrichtungen und Diensten. Aufgrund der Lebenserfahrungen, der beruflichen Professionen, der verschiedenen Arbeitsgebiete sowie der Bewältigung von schwierigen und besonderen Lebenssituationen vereint der lvkm.nrw Expert*innenwissen und Erfahrungshintergründe zur Entwicklung sinnvoller Perspektiven für diesen Personenkreis. Als Selbsthilfeorganisation fördert der Landesverband die gegenseitige Unterstützung und den Erfahrungsaustausch von Menschen mit Behinderung und ihren Familien in den örtlichen Zusammenschlüssen. Er versteht sich als sozialpolitische Interessenvertretung dieser Zielgruppe in NRW. Als Fachverband sieht er seine Aufgabe darin, Konzepte der Hilfen und Selbsthilfe für und von Menschen mit Behinderung und ihren Familien weiterzuentwickeln.

Basierend auf den Lebenswirklichkeiten von Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung und in Anbetracht der aktuellen gesamtgesellschaftlichen und sozialpolitischen Entwicklungen setzt sich der lvkm.nrw intensiv für folgende Hauptanliegen ein:

- Die Ermöglichung vollständiger Teilhabe und Partizipation von Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung in allen Lebensbereichen und Lebensphasen und den Einsatz gegen die Exklusionstendenzen, die diesen Personenkreis besonders stark betreffen.
- Die Gewährleistung des Schutzes von Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung als vulnerable Gruppe, nicht nur in Krisenzeiten.
- Die Beratung der Angehörigen und Fachkräfte bei der Ausübung der Unterstützungs- und Assistenzleistungen zur selbstbestimmten Alltagsbewältigung von Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung.

Seit dem Frühjahr 2022 befindet sich die neue Landesregierung, bestehend aus den Koalitionspartnern „CDU“ und „Bündnis 90 – Die Grünen“ im Amt. Der „Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen“ beinhaltet die Koalitionsvereinbarungen und ist somit richtungsgebend für die landespolitischen Entwicklungen der nächsten fünf Jahre. Der lvkm.nrw nimmt den Beginn der Legislaturperiode zum Anlass, inklusionsleitende Forderungen zu formulieren und die damit verbundenen Aufgaben in den Fokus zu rücken. Leitend für diese ist das Bekenntnis des lvkm.nrw zu einem Inklusionsverständnis, das alle Menschen, unabhängig der Behinderung oder des Unterstützungsbedarfes, einschließt sowie den o.g. Hauptanliegen.

Seine Forderungen konkretisiert der lvkm.nrw exemplarisch an Stellungnahmen zu denen im Koalitionsvertrag benannten Kapiteln, wobei bestimmte Kapitel aufgrund der Relevanz für Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung stärker fokussiert werden:

Zu I.: Klimaneutrales Industrieland

Klimaneutralität darf nicht nur eine einseitige Anforderung bleiben

Wir unterstützen die Koalitionspartner in ihrem Ziel, NRW zu einem klimaneutralen Industrieland auszubauen. Wir begrüßen daher ausdrücklich den Einbezug von Einrichtungen der Wohlfahrtspflege und gemeinnütziger Vereine in die Investitionsüberlegungen und Förderprogramme zum Klimaschutz. Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung wohnen häufig in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe und arbeiten in Werkstätten für Menschen mit Behinderung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW, 2020, S. 4 ff). Einrichtungen der Eingliederungshilfe und deren Dienstleistungen determinieren somit wesentlich die Qualität ihres Lebensortes und -alltages. Wir weisen darauf hin, dass die Vorhaben mit dem o.g. Ziel zur Klimaneutralität keinesfalls nur mit weiteren Anforderungen an Einrichtungen der Eingliederungshilfe verbunden sein dürfen. Eine solche Umsetzung könnte prekäre Auswirkungen auf die Lebensqualität und Teilhabe von Menschen mit Behinderung als ohnehin marginalisierte Gruppe haben.

- Die Entwicklungen zur Klimaneutralität müssen im Kontext der aktuellen Herausforderungen – wie die der erhöhten Energiekosten – unter Einbezug der jeweiligen Einrichtungen in kommunale strategische Planungen involviert werden.

Soziale Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung als Bestandteil der Volkswirtschaft anerkennen und fördern

Der lvkm.nrw weist darauf hin, dass die Sozialwirtschaft einen Teilbereich der Volkswirtschaft darstellt. Die heterogene Landschaft der Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Pflege als Teil der Sozialwirtschaft ist Grundpfeiler der personenorientierten Versorgung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung und bietet Arbeitsplätze für eine Vielzahl von Beschäftigten (Zimmer et al., 2014, S. 184 ff). Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung sind in ihrer selbstbestimmten Lebensgestaltung auf die Unterstützung von gut ausgebildeten Fachkräften und stabiler sozialer Infrastruktur angewiesen.

Der lvkm.nrw fordert daher,

- strategische und langfristige Konzepte gegen den Fachkräftemangel in der Eingliederungshilfe und Pflege,
- die Unterstützung der Fachkräfte und Dienstleister der Eingliederungshilfe und Pflege bei der Bewältigung pandemiebedingter Mehrbelastungen und Folgen.

Barrierefreiheit in Bus und Bahn – ein Eckpfeiler der Teilhabe am Gemeinwesen

Eine Voraussetzung für die Teilhabe am Gemeinwesen und die selbstbestimmte Lebensgestaltung von Menschen mit Behinderung ist die uneingeschränkte Nutzung des Personen- und Fernverkehrs. Daher befürworten wir die geplanten Maßnahmen zur Erweiterung

des ÖPNV-Netzes und das Vorhaben der Barrierefreiheit bei Neukonzeption und Ausbau des ÖPNV zu implementieren. Neben denen im Koalitionsvertrag beschriebenen Maßnahmen zur Barrierefreiheit weisen wir zusätzlich auf die Notwendigkeit hin:

- Durchsagen, Fahrpläne und weitere Informationen in Leichter Sprache zur Verfügung zu stellen,

Zusätzlich fordert der lvkm.nrw lvkm,

- dass die geplante Erhöhung der Kapazitäten des ÖPNV sowie die Einführung von Angeboten, die zur Auslastung des ÖPNV führen (z.B. das 9-Euro-Ticket), nicht zu weiteren Mobilitätseinschränkungen für Menschen mit Behinderung führen dürfen.

Zu II. Chancengleichheit im Bildungsland

Familien mit Angehörigen mit Behinderung vor allem in Krisenzeiten stärken

Wir begrüßen das Vorhaben der Koalitionspartner, für die vielfältigen Formen des Familiendaseins zu sensibilisieren. Auch Familien mit Angehörigen mit Behinderung, seien es Eltern oder Kinder, sind Teil dieser Vielfalt. Wir weisen darauf hin, dass die Situation von Familien mit (erwachsenen) Kindern mit Behinderung in der zurückliegenden Regierungszeit mangelnde Beachtung fand. So fehlen im Aktionsplan „NRW inklusiv“ gänzlich konkrete Maßnahmen zur Unterstützung dieser Familien (Aktionsplan NRW inklusiv, 2022, S. 36f.). Familien mit Angehörigen mit Behinderung sind vor besondere Herausforderungen im Familienalltag gestellt (Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2021a, S. 88f; Eckert, 2014, S. 9-23). Vor allem die Bewältigung der Situation in (Corona-)Krisenzeiten stellt für diese Familien eine Belastungsprobe dar. So sind diese Familien nicht nur durch die Schließung von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen betroffen, sondern können durch den verstärkten Fachkräftemangel auch nicht auf ein durchgängig funktionierendes Versorgungs- und Unterstützungssystem zurückgreifen. Es bestehen zwar gesetzliche Ansprüche für Dienstleistungen zur Entlastung von Angehörigen oder Unterstützung im Familienalltag, jedoch ist das tatsächliche Angebot der notwendigen Dienstleistungen je nach Region mangelhaft bis gar nicht vorhanden. Somit fehlt es nicht nur an Familienhilfen im Rahmen der Alltagsunterstützung, sondern ebenfalls an Diensten der Kurzzeitpflege, die Entlastungs- und Erholungszeiten für Angehörige ermöglichen. Die geplante Verstetigung von Familienerholungszeiten kann als ein Tropfen auf den heißen Stein gewertet werden.

Der lvkm.nrw fordert daher

- die gezielte Beachtung und Benennung von Familien mit Kindern bei Vorhaben der Landesregierung,
- die Initiierung und Förderung konkreter Maßnahmen zur Stärkung des flächendeckenden Ausbaus von Dienstleistungen der Familienunterstützung, insbesondere in ländlichen Strukturen.

Teilhabe an und Zugang zur Bildung für Jung und Alt

Der Zugang zu Bildung ist eine wesentliche Bedingung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben - im Sinne eines lebenslangen Lernens dient Bildung der Entfaltung der Persönlichkeit und der Weiterentwicklung von Kompetenzen bis ins hohe Alter. Kinder, Jugendliche und Erwachsenen mit schwerer und mehrfacher Behinderung haben bisher wenig Möglichkeiten, über die gesamte Lebensspanne Bildungsangebote wahrzunehmen, die den individuellen Unterstützungsbedarf sowie die eigenen Interessen und Bedürfnisse berücksichtigen (Lammers & Heinen, 2017, S. 334 f). Wir befürworten daher ausdrücklich die Etablierung einer inklusiven Bildungs- und Betreuungslandschaft in NRW. Besonders positiv sehen wir die Vorhaben der Koalition wie die Fachkräfteoffensive in der Frühförderung, den Ausbau flächendeckender Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und die Förderung der Schnittstellenarbeit zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe. Diese Maßnahmen und die Bereitschaft, Ressourcen für diese Zwecke zur Verfügung zu stellen, beurteilen wir als einen Schritt in die richtige Richtung. Die inklusive Ausrichtung darf jedoch nicht dazu führen, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit schwerer und mehrfacher Behinderung von Maßnahmen und Angeboten aufgrund hoher Kosten oder mangelnder Konzepte ausgeschlossen werden und weiterhin Inklusionsverlierer bleiben.

Der lvkm.nrw fordert daher

- die Förderung der Entwicklung und Implementierung von Konzepten und Ansätzen für Bildungsangebote, die den o.g. Personenkreis miteinschließen,
- differenzierte Maßnahmen und Bildungsangebote, die an der Lebenswirklichkeit und den Unterstützungsbedarfen von Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderungen ansetzen,
- den Ausbau barrierefreier Schulen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung,
- die Sensibilisierung und Qualifizierung von Fachkräften in der Frühförderung und der Kinder- und Jugendhilfe für die Bedarfe und Bedürfnisse von Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung,
- die konsequente Einhaltung von Personenorientierung im Leistungssystem der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe, auch und vor allem bei Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung,
- eine Fachkräfteoffensive, die sich nicht nur auf Handlungsfelder der Frühen Bildung beschränkt, sondern übergreifend auf alle Bildungssektoren, insbesondere die der quartären Erwachsenenbildung, angewandt wird,
- die Öffnung der Infrastruktur der regionalen Erwachsenenbildung auch für Menschen mit Behinderung im Sinne eines inklusiven Modells.

Einsatz gegen Kindeswohlgefährdung und sexuellen Missbrauch auch bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Schwerer- und Mehrfachbehinderung

Der lvkm.nrw spricht sich ausdrücklich für das Engagement der Landesregierung im Kampf gegen Kindeswohlgefährdung und verstärkter Verfolgung und Bekämpfung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder aus. Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Behinderung sind besonders stark von (sexualisierter) Gewalt betroffen (Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2021b, S. 16). Der lvkm.nrw plädiert für die Sensibilisierung von Polizei und Justiz in der Begleitung, Vernehmung und Intervention von (sexualisierter) Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Behinderung und fordert diesbezüglich konkret

- die Qualifikation von Fachkräften bei Jugendamt, Polizei und Justizbehörden für die Anzeichen von Kindeswohlgefährdung, sexuellen Missbrauchs und Traumatisierung bei Kindern und Jugendlichen mit schwerer und mehrfacher Behinderung,
- die Entwicklung und den Einsatz von Vernehmungsverfahren bei Opfern (sexualisierter) Gewalt mit Lernschwierigkeiten und nicht verbal kommunizierenden Menschen.
- die Verbesserung und den Ausbau der Schnittstellenarbeit der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe.

zu III. Sicherheit in einer offenen Gesellschaft

Gesetzliche Betreuung auf Augenhöhe

2023 tritt das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft. Ziel dieses Gesetzes ist es, die Selbstbestimmung der betroffenen Menschen und die Qualität der rechtlichen Betreuung zu verbessern. Wesentlicher Maßstab für das Handeln der Betreuer*innen sollen die Wünsche und Vorstellungen der betreuten Personen sein (Nielsen 2021, S. 16 ff). Da Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung zum großen Teil mit einer gesetzlichen Betreuung leben, betreffen die Neuerungen auf diesem Gebiet sie und ihre Angehörigen. Das angedachte „Tandem-Modell“ zur Förderung des Ehrenamtes im Rahmen der gesetzlichen Betreuung der Landesregierung bezieht die gesetzlich Betreuten nicht ein. Dies kritisiert der lvkm.nrw und fordert daher

- die Förderung und Implementierung von Modellen und Konzepten zur partizipativen Ausgestaltung der gesetzlichen Betreuung, die das Mit- und Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen achten,
- den Ausbau von Beratungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung, Angehörige und ehrenamtliche und hauptamtliche gesetzliche Betreuer*innen zum Reformierungsprozess.

IV. Sozialer Zusammenhalt in Zeiten des Umbruchs

Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung und Begleitung von Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung notwendig

Die Mehrheit der vertretenden Menschen haben einen erhöhten Unterstützungsbedarf auch bei der medizinischen Versorgung. Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung zeigen eine erhöhte Vulnerabilität, körperlich und psychisch zu erkranken. Sie sind häufig von Zusatz- und Verdachtsdiagnosen betroffen (Havemann & Stöppler, 2014, 43ff). Es besteht die Notwendigkeit einer fachgerechten medizinischen Versorgung und einer interdisziplinären Behandlung. Als weiteres benötigen viele Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung aufgrund von Kommunikationsbarrieren und individuellen Unterstützungsbedarfen bei Krankenhausaufenthalten Begleitung durch eine vertraute Bezugsperson. Es bestehen weiterhin Forschungsdesiderate und Missstände in der bedarfsgerechten Behandlung und Versorgung von Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung (Stockmann,

2018, 43f). Der lvkm.nrw befürwortet daher das Maßnahmenpaket der Landesregierung zur Förderung von Inklusion und Diversität im Gesundheitswesen und fordert weiterhin im Konkreten:

- die Schaffung einer Daten- und Wissensgrundlage zur Diagnostik und Behandlung von Betroffenen mit Behinderung und Multimorbidität sowie Zusatz- und Verdachtsdiagnosen,
- die Gewährleistung der Umsetzung des Anspruchs auf Assistenz im Krankenhaus nach §§ 44b ff. SGB V bzw. § 113 Absatz 6 SGB IX,
- die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und eine angemessene Bezahlung der Fachkräfte in der Pflege und der Eingliederungshilfe.

Menschen mit Behinderung bei Pandemie-Maßnahmen nicht übersehen

Die Gruppe der Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung erweist sich in Pandemiezeiten aus unterschiedlichen Gründen als besonders gefährdet und verwundbar (Seitzer et al., 2020). Die Verletzbarkeit dieser Gruppe in Zeiten von COVID-19 alleine durch das erhöhte Gesundheitsrisiko zu begründen, umschreibt nur unzureichend die Auswirkung der Begleiterscheinung von COVID-19 auf die aktuellen Lebensbedingungen. Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung waren durch das Kontaktverbot verstärkt von Isolation und Einsamkeit betroffen, da sie oftmals keine digitalen Kommunikationstechnologien nutzen. Sie haben mangelnden Zugang zu verständlichen und sicherheitsvermittelnden Informationen. Sie können ihre Bedürfnisse, Wünsche und Ängste unzureichend verbal äußern und im Falle von häuslicher Gewalt und Not ist kein staatlicher Wächter für sie erreichbar. Gleichzeitig wachsen die ohnehin hohen Herausforderungen an das pädagogische, medizinische und pflegerische Fachpersonal sowie an Familienangehörige – jene Personen, die die Verantwortung für diese Menschen in dieser Zeit übernehmen müssen.

Aus diesen Gründen fordert der lvkm.nrw ausdrücklich, Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung sowie deren Umfeld weiterhin in dieser Lage nicht zu übersehen. Im Einzelnen gehören folgende Forderungen dazu:

- die Einbindung des Personenkreises und deren Stellvertreter*innen in die Planungen und Umsetzungen zum Gesundheitsschutz,
- bei Corona Maßnahmen muss stets der Gesundheitsschutz sorgfältig mit dem Recht auf Teilhabe und Selbstbestimmung abgewogen werden,
- Informationen müssen konsequent barrierefrei zugänglich und verständlich sein,
- für Einrichtungen der Eingliederungshilfe muss ein bedarfsgerechter erhöhter Personalschlüssel zur Abdeckung des zusätzlichen Mehraufwands durch weitere Schutzvorkehrungen in Pflege und Begleitung sichergestellt werden.
- der Gesetzgeber muss aus der Corona-Pandemie lernen und sich für zukünftige Pandemien wappnen. Hierzu gehört auch, Einrichtungen der Eingliederungshilfe beim Krisenmanagement von Beginn an mitzudenken.

Anerkennung des Rechtes auf Arbeit für alle Menschen

Der lvkm.nrw begrüßt die Ausrichtung der Maßnahmen der Landesregierung hin zum inklusiven Arbeitsmarkt. Wir weisen darauf hin, dass Teilhabe an Arbeit nicht nur mit einem Zugang zum ersten Arbeitsmarkt gleichzusetzen ist, sondern vor allem die Möglichkeit eines jeden Menschen beinhaltet, ausgehend von den eigenen Ressourcen und Kompetenzen einer

sinnstiftenden Arbeit nachgehen zu können. Die Lage der Inklusion auf dem Arbeitsmarkt ist auch im zweiten Corona-Jahr alarmierend – das Inklusionsbarometer Arbeit zeigt, dass es in NRW fast über neun Prozent mehr arbeitslose Menschen mit Behinderung als vor der Pandemie gibt (Aktion Mensch, 2021). Erfahrungsgemäß ist der Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung von einer geringeren Dynamik geprägt, was im Umkehrschluss bedeutet, dass ohne eine aktive Unterstützung seitens Wirtschaft und Politik für den Personenkreis kaum Chancen bestehen, auf dem ersten Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Der berufliche Bildungsweg führt daher häufig geradlinig von einer Förderschule in eine Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) (Lindmeier, 2006, S. 395). Die Beschäftigung in einer WfbM stellt daher aktuell für Menschen mit Behinderung oftmals die einzige Möglichkeit dar, einer Arbeit nachzugehen. Daher bestärken wir die Vorhaben der Landesregierung, Werkstätten für Menschen mit Behinderung qualitativ weiterzuentwickeln und eine faire Entlohnung für die Beschäftigten zu etablieren.

Zusätzlich hierzu fordert der lvkm.nrw:

- mehr Transparenz in der Auszahlung des leistungsabhängigen Steigerungsbetrages an die Mitarbeitende in der WfbM, zusätzlich zum leistungsunabhängigen Grundbetrages,
- die konsequente Forcierung des Übergangs vom Arbeitsbereich der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Ausgelagerte Arbeitsplätze, bei denen Mitarbeitende mit Behinderung weiterhin den Status einer*ines Werkstattbeschäftigten haben, sind nicht als Inklusion zu werten, da weiterhin nur das minimale Werkstattentgelt ausgezahlt wird und sie in einem separierenden System verbleiben, in dem Mitbestimmung und die Entfaltung der persönlichen Kompetenzen und Ressourcen nicht gefördert werden,
- einen Fort- und Weiterbildungskanon zur beruflichen Bildung bei Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung für die Fachkräfte der Behindertenhilfe in der WfbM, um berufliche Bildungsinhalte auch im dortigen Arbeitsbereich fundiert, regelgeleitet und auf Basis von Methoden und Konzepten kontinuierlich anzubieten,
- die Ermöglichung der Teilhabe am Arbeitsleben außerhalb der WfbM im Sinne des Inklusionsgedankens durch die Erschließung und Konzipierung neuer Arbeitsmöglichkeiten. Im Grundsatz sollte es darum gehen, dass sich Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderungen abseits des wirtschaftlich verwertbaren Arbeitsergebnisses ihrer Fähigkeiten und Interessen bewusst werden.

Nachhaltige Stärkung der Selbsthilfe und Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung

Der Artikel 4 der UN-Behindertenrechtskonvention verlangt, dass die Belange von Menschen mit Behinderungen in sämtlichen gesetzlichen Regelungen sowie politischen Konzepten und Programmen zu berücksichtigen sind. Für deren Ausarbeitung und Durchführung sind Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderung aktiv einzubeziehen. Gerne nimmt auch unser Landesverband zum großen Teil ehrenamtlich diese Aufgabe wahr. Es wird jedoch zunehmend deutlich, dass ohne eine strukturelle finanzielle Förderung diese Aufgabe nicht sachgerecht zu leisten ist.

- Daher unterstützt der lvkm.nrw das Vorhaben der Landesregierung, politische Beteiligungsprozesse zu etablieren und zu fördern und wiederholt seine Forderung nach einer strukturellen Stärkung und nachhaltigen finanziellen Absicherung der Selbsthilfe und Interessenvertretung auf kommunaler und landesweiter Ebene.

Prävention und Schutz vor Gewalt in Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Pflege

Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung sind überdurchschnittlich oft von körperlicher, psychischer und institutioneller Gewalt und unangemessenen freiheitsbeschränkenden und -entziehenden Maßnahmen betroffen. Einige der Betroffenen zeigen ebenfalls herausforderndes Verhalten und sind auf einen intensiven Assistenzbedarf angewiesen (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW, 2021, 12f). Sie und die assistierenden Fachkräfte und Angehörige benötigen daher eine umfassende, bedarfsgerechte Unterstützung. Auch wenn erste Schritte zur besseren Prävention und zum Schutz vor Gewalt bereits erfolgt sind, so ist aus unserer Sicht darüber hinaus ein weiterer konsequenter Umbau der Versorgungs- und Einrichtungsstruktur auch und gerade für Menschen mit herausforderndem Verhalten notwendig. Daher begrüßt der lvkm.nrw die Etablierung der „Landesinitiative Gewaltschutz“ und das Vorhaben, die Handlungsempfehlungen der Expertenkommission zum „Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe“ konsequent umzusetzen. In diesem Kontext weist der lvkm.nrw auf die Notwendigkeit folgender Maßnahmen hin:

- wenige zentrale Einrichtungen zu vermeiden und kleine sozialraumorientierte Wohnangebote zu ermöglichen,
- ganzheitliche Gewaltschutzkonzepte in Einrichtungen der Behindertenhilfe zu etablieren und konsequent umzusetzen,
- die Mitarbeitenden in den betreffenden Einrichtungen für Gewaltprävention und -schutz zu sensibilisieren, zu informieren und zu schulen,
- die Schaffung von flächendeckenden Konsulentendiensten für die Begleitung und Beratung von Fachkräften, die in der Betreuung von Menschen mit herausforderndem Verhalten tätig sind.

Bei der Ausgestaltung dieser Maßnahmen bieten wir unsere Unterstützung an.

Wunsch- und Wahlrecht beim Wohnen auch für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf

Die Angebotslandschaft im Bereich der Wohnangebote hat sich in den letzten Jahren zunehmend ausdifferenziert. Es ist jedoch festzustellen, dass Menschen mit komplexen Unterstützungsbedarfen und der Notwendigkeit einer 24/7 Betreuung und Begleitung im Wesentlichen immer noch in „Besonderen Wohnformen“ leben (Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2021a, S. 49f.) Zur wirksamen Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts ist der Ausbau von Wohnangeboten außerhalb des Status „Besondere Wohnform“ voranzutreiben. Hier fehlt es nach wie vor an geeignetem bezahlbarem Wohnraum und Unterstützungssettings. Daher fordert der lvkm.nrw

- bei regionalen Entwicklungsstrategien und -konzepten zur Stadt- und Wohnraumentwicklung auch auf die Wohnbedürfnisse von Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf einzugehen.

August 2022

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung NRW e.V.
Brehmstr. 5 - 7
40239 Düsseldorf
0211 612098
info@lvkm-nrw.de

Literaturverzeichnis:

Aktion Mensch (2021): Pressemitteilung. *Keine Entwarnung auf dem Arbeitsmarkt: Lage der Inklusion in Deutschland auch im zweiten Corona-Jahr alarmierend*. Abrufbar unter: https://delivery-aktion-mensch.stylelabs.cloud/api/public/content/PM_IBA21_NRW.pdf?v=19356d72 (Stand: 08.08.2022).

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2021a): *Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen Teilhabe – Beeinträchtigung – Behinderung 2021*. Abrufbar unter: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a125-21-teilhabebericht.pdf;jsessionid=3EAB21B002C3AF25B47FB0933C65FAF3.delivery1-mas-ter?_blob=publicationFile&v=5 (Stand: 08.08.2022).

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2021b): *Forschungsbericht 584, Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen – Bestandsaufnahme und Empfehlungen*. Abrufbar unter: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-584-gewaltschutzstrukturen-fuer-menschen-mit-behinderungen.pdf?_blob=publicationFile&v=4 (Stand: 08.08.2022).

Eckert, A.: Familien mit Kindern mit einer Behinderung: Leben im Spannungsfeld von Herausforderung und Zufriedenheit. In: *Teilhabe*; 53 (1); 19 - 23.

Haveman, M.; Stöppler, R. (2014): *Gesundheit und Krankheit bei Menschen mit geistiger Behinderung*. Stuttgart: Kohlhammer.

Lamers, W.; Heinen, N. (2017): Bildung für alle. Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung im Spannungsfeld von Inklusion und Exklusion. In: Fröhlich, A.; Heinen, N.; Klaus, T.; Lamers, W. (Hrsg.): *Schwere und mehrfache Behinderung – interdisziplinär, Band 1.* ; (S. 317-344) Athena Verlag.

Lindmeier, C. (2006): Berufliche Bildung und Teilhabe geistig behinderter Menschen am Arbeitsleben. In: Wüllenweber, Ernst (Hrsg.): *Pädagogik bei geistigen Behinderungen. Ein handbuch für Studium und Praxis.* (S. 394-407) Weinheim/Basel: Beltz.

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (2022): *Aktionsplan NRW inklusive. Beiträge der Landesregierung zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung*. Abrufbar unter: https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/mags_aktionsplan_220428.pdf (Stand: 10.08.22)

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (2021): *Abschlussbericht der Expertenkommission „Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe 2021“*. Abrufbar unter: https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/2021_12_17_abschlussbericht_kommission_gewaltschutz_behindertenhilfe.pdf (Stand: 08.08.2022)

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (2020): *Teilhabebericht Nordrhein-Westfalen 2020. Bericht zur Lebenssituation von Menschen mit Beeinträchtigungen und zum Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention*. Abrufbar unter: https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/teilhabebericht_2020_nrw_barrierefrei.pdf (Stand: 08.08.2022)

Nellissen, G. (2021). Betreuungsrecht. Quo vadis? In: *Sozialmagazin. Die Zeitschrift für Soziale Arbeit*. 46. Jg. H. 9–10; 16-21.

Seitzer, P.; Dins, T.; Busch, M.; Grüter, L; Stommel, T.; Fischer-Suhr, J.; Sungen, I.; Naumann, M.; Keeley, C. (2020). COVID-19 und Menschen mit geistiger und schwerer Behinderung Stellungnahme des Lehrstuhls Pädagogik und Rehabilitation für Menschen mit geistiger und schwerer

Behinderung der Universität zu Köln im April 2020 zur Vulnerabilität des Personenkreises. In: *Teilhabe*; 59 (2) Jg.; 50-54.

Stockmann, J. (2021). Leben mit schwerer Behinderung. Was hält gesund? Was macht krank? Und was wissen wir überhaupt darüber? In: Maier-Michalitsch, N. (Hrsg.): *Gesundheit und Gesunderhaltung bei Menschen mit Komplexer Behinderung*. 2018. (S.43-69) Düsseldorf: selbstbestimmt leben verlag.

Zimmer, A.; Paulsen F.; Hallmann, T. (2014): Zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der Sozialwirtschaft. In: Arnold, U.; Grunewald, K.; Maelicke, B. (Hrsg.): *Lehrbuch der Sozialwirtschaft 2014*. (S. 184-191). Baden-Baden: Nomos Gesellschaft.